

Obwohl sich das Kreisgericht in drei Terminen mit der Sache befaßt und mehrfach deshalb vertagt hat, um Zeugen der Privatklägerin zu vernehmen, hat es — warum, ist nicht geklärt — die Zeugen der Beschuldigten nicht vernommen. Trotzdem stellt das Gericht in seinem Urteil fest:

„Sie (die Beschuldigte — J. S.) hat in Beziehung auf die Privatklägerin Tatsachen behauptet, welche dieselbe verächtlich zu machen geeignet sind, ohne daß dieselben erweislich wahr sind. Die Beschuldigte hat aus dem Privatleben der Klägerin Dinge erzählt, ohne den Beweis für deren Richtigkeit zu erbringen.“

Offensichtlich hat hier das Gericht nicht seiner Pflicht zur Erforschung der objektiven Wahrheit genügt; es hat kein Interesse daran gezeigt, völlige Klarheit in die Sache zu bringen. Selbstverständlich war dafür das Bemühen der Beschuldigten, ihre Unschuld zu beweisen, notwendig. Frau S. hat auch die Vernehmung von Zeugen beantragt; doch das Gericht hat ihrem Antrag nicht entsprochen. Es hat sich mit der Feststellung im Urteil begnügt, daß die Beschuldigte „für die von ihr aufgestellten Behauptungen Zeugen habe“.

Das Kreisgericht in D. hat im Falle der Frau S. keine aktive Rolle gespielt und wichtige demokratische Prinzipien verletzt, denn es ist nicht über die Grenzen einer eng juristischen, formal-dogmatischen Einstellung zu den Interessen der Parteien hinausgekommen, es ist in den Grenzen des bürgerlichen Gerichts steckengeblieben.

In formalistischer, lebensfremder Art zerlegt das Gericht die Handlung der Frau S. in zwei Teile, indem es einen Teil der Handlung — nämlich die Mitteilung der Vorgänge mit den fremden Männern, die im Auto vorgefahren kamen — „als Ausdruck der Wachsamkeit“ gelten läßt, aber „alles das, was die privaten Angelegenheiten der Privatklägerin sind“, als mit der Wachsamkeit nicht zusammenhängend deklariert, einen zweiten Teil daraus macht, der „eine üble Nachrede“ darstellt.

Die rechtliche Begründung des Strafausspruchs enthält so viele Ungereimtheiten, die zugleich eine Verfälschung der Prinzipien unseres Strafrechts darstellen, daß wir sie hier zitieren wollen:

„Nach Auffassung des Gerichts hat daher die Beschuldigte alle Tatumstände des vorgenannten Gesetzes gekannt und gewollt, und nach Auffassung des Gerichts ist ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit, deren Grad die erkannte Geldstrafe von 30 DM entspricht, begründet. Daher richtet sich auch ihr Verhalten gegen unsere gesellschaftlichen Verhältnisse, gegen unsere staatliche Ordnung.“

Was will das Gericht mit dieser Feststellung sagen?

Zunächst muß es wohl heißen „Tat b e standsmerkmale“ des vorgenannten Gesetzes, denn „Tat u m - stände“ eines Gesetzes gibt es nicht. Wohl aber gibt es Umstände einer Straftat; doch diese hat das Kreisgericht in D. nur völlig ungenügend erforscht. Nach Darlegung seiner eigenen, keineswegs überzeugend begründeten Auffassung setzt das Gericht dann die Strafe fest, und weil dem so ist, wird dann gesagt, „richtet sich das Verhalten gegen unsere gesellschaftlichen Verhältnisse“. Nicht die Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat der Beschuldigten ist es, die eine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet und gegen die das Kreisgericht Strafmaßnahmen ausspricht, sondern umgekehrt wird das vom Kreisgericht in D. praktiziert. Hier wird alles auf den Kopf gestellt.

Eine solche Praxis scheint mir nicht zufällig zu sein, denn Frau S. hat ja tatsächlich keine strafbare Handlung begangen. Das Kreisgericht hat vielmehr eine „strafrechtliche Verantwortlichkeit“ konstruiert, diese mit 30 DM bewertet und dann erklärt: Wir haben bestraft, und weil wir bestraft haben, deshalb richtet sich die bestrafte „Straftat“ gegen die „staatliche Ordnung“.

Schließlich wird im Urteil gegen Frau S. noch abschließend festgestellt:

„Die Beschuldigte wird sich in Zukunft verantwortungsbewußter verhalten und über den Begriff ‚Wachsamkeit‘ nachdenken müssen und nicht leichtfertig Dinge erzählen, die sie nichts angehen; sie wird dann auch in Zukunft Ärger und Mißstimmung zwischen ihr und der Privatklägerin vermeiden.“

Die ernste und gewissenhafte Untersuchung der Privatklagesache hat gezeigt, daß Frau S. sich verantwortungsbewußter verhalten hat als der Richter Sch. in den drei Terminen bei der Verhandlung der Sache K. gegen S. Wir können dem Richter Sch. auch versichern, daß Frau S. nicht nur von der Wachsamkeit spricht, wie das der Richter Sch. in den Schulungen tut, sondern in erster Linie im Interesse der Wachsamkeit handelt. Nicht Frau S. hat „Ärger und Mißstimmung“ unter der Bevölkerung erzeugt, sondern der Richter Sch., weil Frau S. eine alte, geachtete Bürgerin ist, die durch ihre 36jährige Zugehörigkeit zur Partei der Arbeiterklasse, durch ihre aktive gesellschaftliche Tätigkeit ein hohes Ansehen bei der Mehrheit der Bevölkerung genießt. So ist die Situation und nicht anders.

Das hätte auch die Oberste Staatsanwaltschaft der DDR in Betracht ziehen müssen, statt es abzulehnen, die Kassation dieses schlechten Urteils zu beantragen.

Darüber hinaus wird es auch Wege geben, um Frau S. vor solchen undemokratischen Maßnahmen zu schützen, wie sie von Rechtsanwalt K. aus D. vorgesehen sind, der am 28. Dezember 1955 an Frau S. schrieb:

„In Sachen K. haben Sie einmal, und zwar am 4. Dezember 1955, 20 DM Abzahlung auf meine Kostenforderung geleistet. Zu dem am 12. Dezember 1955 anstehenden Offenbarungstermin sind Sie nicht erschienen. Es ist deshalb gegen Sie Haftbefehl ergangen, den ich nunmehr in den Händen habe.“

Mit Schreiben vom 3. November 1955 hatten Sie sich ausdrücklich bereit erklärt, monatlich 20 DM auf meine Kostenforderung zu zahlen.

Sollten Sie die Dezemerrate nicht umgehend übersenden, sehe ich mich gezwungen, den Haftbefehl vollstrecken zu lassen.“

Abschließend ist zu sagen, daß überhaupt keine Notwendigkeit bestand, das Hauptverfahren in dieser Sache zu eröffnen, daß dies nur geschehen konnte, weil der Richter formal und auch leichtfertig gehandelt hat. Eine einfache Arbeiterin kommt und macht Angaben, die durchaus im Interesse der allgemeinen Wachsamkeit liegen. Sie ist eine aktive Funktionärin und eine geachtete Bürgerin. Sie hat auch über die Angelegenheiten der Privatklägerin niemals geklatscht und ihre Wahrnehmungen nur jener Stelle mitgeteilt, die daran ein Interesse haben mußte: dem volkseigenen Betrieb. Schon daraus hätte der Richter schließen müssen, daß Frau S. nicht beleidigen wollte, sondern aus Sorge um die Sicherheit des Betriebes handelte, für den sie sich als fortschrittlicher Mensch verantwortlich fühlte.

Frau S. hat auch die Regeln des Zusammenlebens der Bürger beachtet, auf deren Bedeutung für die rechtliche Beurteilung derartiger Geschehnisse das Oberste Gericht mit Recht hingewiesen hat. Aus diesen Regeln aber ergibt sich die Pflicht eines jeden Bürgers, gerade so zu handeln, wie Frau S. gehandelt hat. Danach konnte es sich also um kein Verbrechen gegen § 185 und § 186 StGB handeln, und daher hätte das Hauptverfahren nicht eröffnet werden dürfen.

Das Kreisgericht in D. hat — das mag es sich gesagt sein lassen — nicht nur ehrliche, willige Bürger unserer Republik von der Mitarbeit an der Lösung staatlicher Aufgaben abgehalten und damit zur Unterdrückung der Kritik beigetragen, sondern darüber hinaus eine Atmosphäre geschaffen, die weitere Menschen von einer Kritik abhalten wird, weil sie gewärtig sein müssen, ebenso behandelt zu werden wie Frau S.

### Hinweis an Richter und Staatsanwälte in den ländlichen Kreisen!

Die Frühjahrsbestellung erfordert von der Landbevölkerung die Anspannung aller Kräfte.

Alle Richter und Staatsanwälte werden während dieser Zeit darauf achten, daß Landarbeiter, Genossenschafts- und Einzelbauern nicht als Schöffen eingesetzt werden und daß ihnen bei der Ladung als Zeugen, bei Erteilung von Rechtsauskünften usw. keine unnötigen Wartezeiten entstehen.